

505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (334 der Beilagen): Bundesgesetz über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchgesetzes und des Gerichtskommis-särsgesetzes (Grundbuchumstellungsgesetz — GUG)

Die derzeit gehandhabte Art der Grundbuchs-führung, nämlich handschriftliche Eintragungen in gebundenen Büchern, wird den heutigen Anforder-ungen an das Grundbuch nicht mehr gerecht und hat zu ernststen Mängeln im Grundbuchsbetrieb geführt.

Dies führte dazu, daß der Zugang der rechtssu-chenden Bevölkerung zum Grundbuch immer mehr erschwert wird und daß das Grundbuch mit großer Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit seine Funk-tion überhaupt nicht mehr erfüllen können, wenn nicht eine grundlegende Reform durchge-führt wird.

Diese Reform kann sinnvollerweise nur im Ein-satz der automationsunterstützten Datenverarbei-tung bestehen.

Die Planung des automationsunterstützten Grundbuchs und die darauf beruhende rechtliche Ausgestaltung gehen von folgenden grundsätzli-chen Vorstellungen aus:

Die Grundbucheintragungen werden zentral in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Diese Speicherung ist Eintragung im Rechtssinn und ersetzt das Hauptbuch in seiner derzeitigen Form.

Bei den Grundbuchsgewerichten werden Datenend-stationen eingerichtet, die aus einem Bildschirmge-rät mit angeschlossenem Drucker bestehen und durch Datenübertragungsleitungen mit der Daten-verarbeitungszentrale verbunden sind. Sie ermögli-chen die Abfrage und Änderung der gespeicherten Grundbucheintragungen im Dialogbetrieb.

Im übrigen soll die derzeitige Gestaltung des Grundbuchswesens nach Möglichkeit unangetastet bleiben.

Die vorgesehenen Änderungen beschränken sich daher grundsätzlich auf die Behandlung des Haupt-buchs, insbesondere den Vollzug von Eintragungen einschließlich ihrer Gestaltung und Ordnung sowie die Einsicht in das Hauptbuch einschließlich der Herstellung von Grundbuchsauszügen und -abschriften.

Wie eine Grundbucheinlage entsprechend dem vorliegenden Entwurf im automationsunterstützten Grundbuch gestaltet werden kann, zeigt die Anlage 1, und wie eine Einlage auf Grund der Angabe der Grundstücksanschrift, der Grund-stücksnummer oder des Namens eines eingetragenen Eigentümers im automationsunterstützten Grundbuch aufgefunden werden kann, zeigt die Anlage 2.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 13. Juni 1980 der Vorberatung unterzogen und zur weiteren Behandlung der Materie einen Unteraus-schuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Par-tei Österreichs die Abgeordneten Dr. Graden-egger, Dr. Gradischnik, Dr. Hilde Hawlicek, Lona Murowatz, Dr. Jolanda Offenbeck, von der Österreichischen Volks-partei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Kern, Dr. Paulitsch sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abge-ordnete Dr. Steger angehörten.

Der Unterausschuß des Justizausschusses beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 4. Novem-ber 1980 mit der gegenständlichen Materie.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete Abgeordnete Lona Murowatz sodann in der Sitzung des Justizausschusses am 4. November 1980.

An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hauser und Blecha. Von den Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Steger wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Im Zuge seiner Beratungen vertrat der Ausschuß zu § 5 Abs. 2 die Meinung, daß die Bestimmung, die dem Benützer des Grundbuchs die gebührenfreie Erlangung kurzer Mitteilungen über den Grundbuchsstand ermöglicht, möglichst benützerfreundlich auszulegen und anzuwenden ist; dies entspricht dem Ziel der Regierungsvorlage, den Zugang zum Recht auch für den Bereich des Grundbuchs zu verbessern. Aus demselben Grund vertrat der Ausschuß zum § 8 Abs. 1 die Auffassung, daß die Beurteilung der dort festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung der Befugnis zur Grundbuchsabfrage möglichst großzügig zu handhaben ist, was überdies mit der weiteren Zielsetzung der Regierungsvorlage, zu einem rationelleren Geschäftsbetrieb in den Grundbuchsgerichten beizutragen, im Einklang steht. Dadurch werden diese Gerichte von einem beträchtlichen Teil des Einsichtsverkehrs entlastet werden können.

Zum § 29 legte der Ausschuß auf zwei Feststellungen Wert. Zum ersten ändern die Gebührenbestimmungen der Regierungsvorlage nichts an der nach allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften

bestehenden Gebührenfreiheit von Gebietskörperschaften (§ 10 Z 1 und 2 GJGebG, § 78 Abs. 1 AVG); dies gilt insbesondere auch dann, wenn sonst gebührenpflichtige Leistungen im Weg der Amtshilfe in Anspruch genommen werden. Zum zweiten unterliegt es keinem Zweifel, daß für Grundbuchsabschriften und für Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen neben den im § 29 vorgesehenen Gebühren nicht auch noch ein Kostenersatz nach dem § 17 der vom Bundesminister für Justiz erlassenen Datenschutzverordnung, BGBl. Nr. 370/1980, zu leisten ist; denn ein solcher Kostenersatz ist nur für eine Auskunft im Sinn des § 11 Abs. 1 Datenschutzgesetz zu entrichten, dessen Anwendung durch § 28 Abs. 1 für das Grundbuch ausgeschlossen ist.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (334 der Beilagen) mit der ange-schlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1980 11 04

Lona Murowatz
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann

/%

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 334 der Beilagen

§ 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Vor dem 1. Jänner 1981 datierte Urkunden, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen bloß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn aus diesen Urkunden das Geburtsdatum natürlicher Personen, die als Berechtigte in das Grundbuch eingetragen werden sollen, nicht hervorgeht, so ist es im Grundbuchs-antrag anzugeben.“